

Pressemitteilung vom 12.09.2018

Landtags- und Bezirkswahlen 2018

Wahltag

Die Bayerische Staatsregierung hat Sonntag, den 14. Oktober 2018 als Tag für die Wahl zum 18. Bayerischen Landtag festgesetzt (Staatsanzeiger Nr. 9/2018). Gleichzeitig mit der Landtagswahl werden die Bezirkswahlen durchgeführt.

Stimmkreis

Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis.

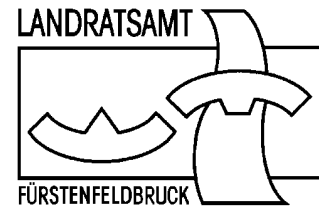
Grundsätzlich bilden jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde im Wahlkreis einen Stimmkreis.

Der Landkreis Fürstfeldbruck ist größtenbedingt in zwei Stimmkreise aufgeteilt:

- Der Stimmkreis 118 Fürstfeldbruck-Ost umfasst die Städte und Gemeinden Adelshofen, Alling, Althegnenberg, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Germering, Gröbenzell, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittelstetten, Oberschweinbach, Olching und Puchheim.
- Zum Stimmkreis 120 Landsberg am Lech, Fürstfeldbruck-West gehören alle Kommunen des benachbarten Landkreises Landsberg am Lech sowie aus dem Landkreis Fürstfeldbruck die Stadt Fürstfeldbruck und die Gemeinden Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis, Schöngeising und Türkenfeld.

Für die Bezirkswahl gilt dieselbe Einteilung.

Pressemitteilung vom 12.09.2018



Seite 2

Kandidaten

1) Zugelassene Kandidaten für die Landtagswahl

Für den Stimmkreis 118 Fürstfeldbruck-Ost treten 13 Direktkandidaten an:

CSU	Benjamin Miskowitsch, Mammendorf
SPD	Peter Falk, Gröbenzell
FREIE WÄHLER	Hans Friedl, Alling
GRÜNE	Dr. Martin Runge, Gröbenzell
FDP	Ulrich Bode, Eichenau
DIE LINKE	Ernestine Martin-Köppl, Emmering
Bayernpartei	Sebastian Kellerer, Dachau
ÖDP	Christian Holdt, Emmering
PIRATEN	Roger Rösch, Alling
AfD	Dr. Ingo Hahn, Gauting
mut	Manfred Maier, Rosenheim
Tierschutzpartei	Alexander Wied, Röhrmoos
V-Partei³	Christine Berchtold-Benchieb, Eichenau

Im Stimmkreis 120 Landsberg am Lech, Fürstfeldbruck-West sind es 10 Direktkandidaten:

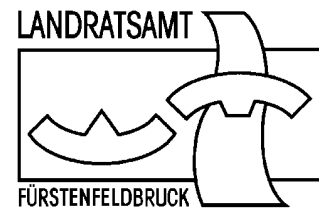
CSU	Alex Dorow, Landsberg
SPD	Christian Winklmeier, Gilching
FREIE WÄHLER	Georg Stockinger, Fürstfeldbruck
GRÜNE	Gabriele Triebel, Kaufering
FDP	Ulla Schäfer, Landsberg
DIE LINKE	Hansjoachim Sprinz, Dießen
Bayernpartei	Michael Hofmann, Dießen
ÖDP	Robert Sedlmayr, Geltendorf
AfD	Edeltraut Schwarz, Scheuring
mut	Mirella Heidegger, Fürstfeldbruck

2) Zugelassene Kandidaten für die Bezirkswahl

Für den Stimmkreis 118 Fürstfeldbruck-Ost treten 12 Direktkandidaten an:

CSU	Gabriele Off-Nesselhauf, Germering
SPD	Martin Eberl, Eichenau
FREIE WÄHLER	Dr. Michael Schanderl, Emmering
GRÜNE	Gina Merkl, Mittelstetten
FDP	Peter Münster, Eichenau

Pressemitteilung vom 12.09.2018



Seite 3

DIE LINKE	Stephan Holzmann, Pullach
Bayernpartei	Michael Graf, Erdweg
ÖDP	Max Keil, Puchheim
PIRATEN	Roger Rösch, Alling
AfD	Beatrix Neuber, Fürstfeldbruck
FLO	Dr. Andreas Ströhle, Fürstfeldbruck
Tierschutzpartei	Alexander Wied, Röhrmoos

Im Stimmkreis 120 Landsberg am Lech, Fürstfeldbruck-West sind es 10 Direktkandidaten:

CSU	Josef Loy, Eresing
SPD	Eva Avilès Caredenas, Schondorf
FREIE WÄHLER	Jonas Pioch, Landsberg
GRÜNE	Jan Halbauer, Fürstfeldbruck
FDP	Melanie Tietgen, Olching
DIE LINKE	Jörn Weichold, Fürstfeldbruck
Bayernpartei	Hermann Dempfle, Rott
ÖDP	Rolf Schneidenbach, Landsberg
AfD	Heike Themel, Moorenweis
FLO	Axel Flörke, Landsberg am Lech

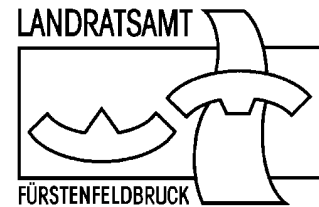
Stimmrecht

Stimmberechtigt für die Landtagswahl sind alle deutschen Staatsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahre vollendet haben, sich seit mindestens 3 Monaten in Bayern aufhalten und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Auch grenznah im Ausland wohnende Beamte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und deren Haushaltsangehörige können stimmberechtigt sein. Das Stimmrecht für die Bezirkswahlen ist identisch, allerdings mit der Maßgabe, dass ein mindestens 3-monatiger Aufenthalt „im jeweiligen Regierungsbezirk“ (hier: in Oberbayern) anstelle des Aufenthalts im Freistaat Bayern tritt.

Wählerverzeichnis

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Alle Gemeindebehörden legen sog. Wählerverzeichnisse an, also Verzeichnisse der stimmberechtigten Personen in der jeweiligen Gemeinde. Stichtag für das Anlegen der Wählerverzeichnisse war der 02. September 2018. Die Personen, die die Stimmrechtsvoraussetzungen erfüllen und im Melderegister entsprechend eingetragen sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Im Zeitraum vom 24. bis 28. September 2018 besteht die Möglichkeit, die Wählerverzeichnisse einzusehen. Jede stimmberechtigte Person kann während dieses Zeitraumes in ihrer Gemeinde-

Pressemitteilung vom 12.09.2018



Seite 4

behörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen.

Wahlbenachrichtigung

Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, muss bis 23. September 2018 eine Wahlbenachrichtigung von seiner Gemeindebehörde erhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, empfiehlt es sich, mit der zuständigen Gemeindebehörde Kontakt aufzunehmen.

Die Wahlbenachrichtigungskarte informiert, dass die Landtags- und Bezirkswahl am 14.10.2018 stattfindet und wo sich das jeweilige Wahllokal befindet; sie soll neben einem Ausweisdokument zur Stimmabgabe ins Wahllokal mitgebracht werden. Außerdem dient die Wahlbenachrichtigungskarte als Antrag für die Briefwahlunterlagen; hierzu ist auf ihrer Rückseite ein Wahlscheinantrag aufgedruckt.

Wahlschein

Neben der Antragstellung mit der Wahlbenachrichtigungskarte kann ein Wahlschein bei der zuständigen Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis die stimmberechtigte Person geführt wird, auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (z.B. Internetportal der jeweiligen Gemeindebehörde) oder aber auch persönlich beantragt werden. Der Antragsteller muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

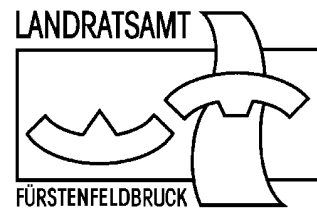
Für die Beantragung des Wahlscheins müssen keine Gründe angegeben werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlschein eröffnet der stimmberechtigten Person die Möglichkeit, in einem beliebigen Wahllokal des Stimmkreises ihre Stimme abzugeben oder an der Briefwahl teilzunehmen.

Wahlscheine können bis Freitag 12. Oktober 2018, 15.00 Uhr bei der zuständigen Gemeindebehörde beantragt werden. In konkreten Ausnahmefällen (bestimmte nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Personen) und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ist eine Antragstellung bis 15.00 Uhr des Wahltages möglich.

Wahlscheine werden von den Gemeindebehörden seit Montag, 03. September 2018 erteilt.

Pressemitteilung vom 12.09.2018



Seite 5

Stimmzettel – Stimmabgabe

Jede/r Wähler/in erhält im Wahllokal oder für die Briefwahl insgesamt vier Stimmzettel, d.h.

zwei für die Landtagswahl:

- 1) „kleiner“ weißer Stimmzettel mit den Direktkandidaten des Stimmkreises für die Erststimme,
- 2) „großer“ weißer Stimmzettel mit den Listenkandidaten des Wahlkreises für die Zweitstimme,

und zwei für die Bezirkswahl:

- 3) „kleiner“ blauer Stimmzettel mit den Direktkandidaten des Stimmkreises für die Erststimme,
- 4) „großer“ blauer Stimmzettel mit den Listenkandidaten des Wahlkreises für die Zweitstimme.

Jede/r Wähler/in hat für jeden dieser vier Stimmzettel jeweils nur eine Stimme.

Die Namen der Direktkandidaten jedes Stimmkreises befinden sich nicht auf der Wahlkreisliste (also nicht auf dem „großen“ Stimmzettel) dieses Stimmkreises. Direktbewerber „punkten“ also über die Erststimmen in „ihrem“ Stimmkreis und über die Zweitstimmen im übrigen Wahlkreis.

Briefwahl

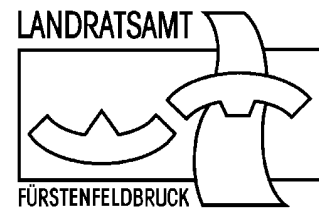
Jede stimmberechtigte Person die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann ihr Stimmrecht auch durch Briefwahl ausüben. Die ausstellende Gemeindebehörde übersendet auf ihre Kosten die Briefwahlunterlagen an den Antragsteller oder lässt sie durch einen Boten überbringen. Die stimmberechtigte Person kann die Unterlagen aber auch persönlich abholen.

An eine andere als die stimmberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn sie durch eine schriftliche Vollmacht nachweist, zur Entgegennahme berechtigt zu sein. Eine entsprechende Vollmacht ist für maximal 4 Antragsteller möglich.

Der/die Briefwähler/in erhält folgende Briefwahlunterlagen:

- einen auf seinen/ihren Namen ausgestellten Wahlschein,
- einen „kleinen“ weißen Stimmzettel zur Landtagswahl mit den Direktkandidaten des Stimmkreises für die Erststimme,
- einen „großen“ weißen Stimmzettel zur Landtagswahl mit den Listenkandidaten des Wahlkreises für die Zweitstimme,
- einen „kleinen“ blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl mit den Direktkandidaten des Stimmkreises für die Erststimme,
- einen „großen“ blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl mit den Listenkandidaten des Wahlkreises für die Zweitstimme,
- einen weißen Stimmzettelumschlag (für die beiden Landtagswahl-Stimmzettel),
- einen blauen Stimmzettelumschlag (für die beiden Bezirkswahl-Stimmzettel),
- einen roten Wahlbriefumschlag und

Pressemitteilung vom 12.09.2018



Seite 6

- ein ausführliches Merkblatt über die einzelnen Schritte für die Briefwahl.

Von größter Wichtigkeit ist, dass der/die Briefwähler/in seinen/ihren Wahlbrief rechtzeitig zur Post bringt oder bei der jeweiligen Gemeindebehörde abgibt. Die Postlaufzeiten liegen im Risikobereich des Wählers. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahlsonntag bis 18.00 Uhr der zuständigen Stelle vorliegen, da um 18.00 Uhr die Wahlzeit abgelaufen ist und die Auszählung beginnt. Später eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

Stimmberechtigte Personen, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei ihrer Gemeindebehörde abholen, können auch sofort an Ort und Stelle brieflich wählen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Landtags- und Bezirkswahl 2018 sind auf der Internetseite des Landratsamtes (www.lra-ffb.de) unter „Kommunalaufsicht und Wahlen“ abrufbar.